

## II. Erwerb des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe. — Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

9. Urtheil vom 27. Januar 1888  
in Sachen Schorrex.

A. Der, in seiner Heimat wegen Verschwendung bevogtete, Alexander Schorrex, Andresen sel., geb. 6. Juni 1834, von Wangen a./A., Kanton Bern, wanderte im Jahre 1876 mit seiner Ehefrau Rosa geb. Haas nach Australien aus, wo er sich in der Kolonie Viktoria niederließ. Durch Akt des Gouverneurs der Kolonie Viktoria vom 16. April 1883 wurde dem Alexander Schorrex, gestützt auf ein Gesetz des Parlamentes von Viktoria, erlassen im 28. Regierungsjahre S. M. der Königin Viktoria, beziffert Nr. 256, und betitelt « An act to consolidate the Law relating to Aliens, » die Naturalisation in genannter Kolonie erteilt und ihm dadurch (nach dem Wortlaute der Naturalisationsurkunde) verliehen „alle Rechte und Befugnisse „innerhalb der genannten Kolonie Viktoria eines geborenen „britischen Unterthanen mit Ausnahme der Wählbarkeit in den „exekutiven Rath der genannten Kolonie und gemäß den in „dem erwähnten Gesetze aufgestellten Bestimmungen.“ Durch Akt datirt Melbourne 25. Februar 1884 erklärten hierauf Alexander Schorrex und seine Ehefrau, daß sie auf ihr schweizerisches Bürgerrecht für sich und ihre eventuellen Nachkommen verzichten und daß speziell die Ehefrau Schorrex auf das Recht, als Ehefrau, abgeschiedene Ehefrau oder Wittve des Alexander Schorrex jemals die Wiederaufnahme in das schweizerische Bürgerrecht zu verlangen, verzichte; beigelegt ist in dieser Erklärung unter anderm, daß zur Zeit keine Kinder aus ihrer Ehe vorhanden seien. Durch Eingabe vom 5. November 1886 stellte hierauf Fürsprecher Affolter in Niedtswyl an den Regierungsrath des Kantons Bern Namens des Alexander Schorrex das Gesuch, der Regierungsrath möchte dessen und seiner Ehefrau Entlassung

aus dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrechte von Wangen a./A. aussprechen. Zur Unterstützung dieses Gesuches wurden außer dem Akt betreffend den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht und der Naturalisationsurkunde noch eingereicht: 1. Eine vom schweizerischen Konsul in Melbourne beglaubigte Bescheinigung des James Malachy Gunnon, Präsidenten des Shire of Bulu-Bulu (Viktoria) datirt den 28. Juli 1885, daß Alexander Schorrex alle Rechte eines britischen Unterthanen genieße und nun ebenso vollständig vertrags- und verpflichtungsfähig sei wie ein britischer Unterthan; 2. ein Zeugniß des Dr. med. A. Shields, medical officer to the government of Victoria, daß er den Alexander Schorrex untersucht und gefunden habe, derselbe sei bei gesundem Verstande und sei nach den in der Kolonie Viktoria geltenden Gesetzen fähig, Verträge abzuschließen, mit nachgetragener Bescheinigung des schweizerischen Konsuls in Melbourne, daß der Aussteller dieses Zeugnisses von der Regierung von Viktoria autorisirt sei, Gesundheitszeugnisse auszustellen; 3. eine Bescheinigung des schweizerischen Konsulates in Melbourne datirt den 11. März 1885, dahin gehend, nach dem in der Kolonie Viktoria geltenden Gesetze werde eine Frau durch die Thatsache, daß sie mit einem englischen Unterthanen oder mit einem naturalisirten Ausländer verehelicht sei, naturalisirt; 4. eine beglaubigte Erklärung des Advokaten Dr. John Madden in Melbourne, welche besagt, daß die einem Ausländer in der Kolonie Viktoria erteilte Naturalisation sich auch auf die Ehefrau erstrecke und daß die in Viktoria nach der Naturalisation des Vaters geborenen Kinder eines solchen naturalisirten Ausländers als geborne britische Unterthanen gelten, daß endlich ein in Viktoria naturalisirt und dort domizilirter Ausländer jedes ihm beliebige, gesetzlich erlaubte Geschäft betreiben könne.

B. Das Entlassungsgesuch des Alexander Schorrex wurde vom Regierungsrathe des Kantons Bern durch Vermittlung des Regierungstatthalters von Wangen der Gemeindebehörde von Wangen für sich und zu Handen allfälliger weiterer Betheiligter mitgetheilt, unter Ansetzung einer (vom Regierungstatthalter von Wangen durch Verfügung vom 12. Dezember 1886 bis

15. Januar 1887 verlängerten) Frist zu Erhebung von Einsprachen gegen dasselbe. Binnen dieser Frist wurden Einsprachen eingereicht:

1. Vom Burgerrathe von Wangen. Derselbe spricht sich in seiner Eingabe datirt Januar 1887 über die Vermögensverhältnisse und die Antezedentien des Alexander Schorror aus; er führt aus, daß Alexander Schorror, wenn er nach seiner Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte in den Besitz seines Vermögens gelangen sollte, alsbald um dasselbe kommen werde. Der Burgerrath von Wangen als Vormundschaftsbehörde müsse daher gegen das Entlassungsgesuch des Alexander Schorror protestiren und verwahre sich gegen alle Eventualitäten, die der Gemeinde durch die Entlassung desselben, seiner Ehefrau und allfälligen Kindern früher oder später entstehen könnten.

2. Seitens des Vogtes des Alexander Schorror, F. Obrecht, Burgerrathes in Wangen. Derselbe spricht ebenfalls seine Meinung dahin aus, es sei dem Gesuche des Schorror mit Rücksicht auf seinen frühern leichtsinnigen und verschwenderischen Lebenswandel nicht zu entsprechen.

3. Seitens des A. Schorror, Pfarrers, in Oberwyl, Bruders des Impetranten. Dieser führt in seiner Eingabe datirt Dezember 1886 ebenfalls aus, daß die Aufhebung der Bevogtigung, wie sie der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte nachfolgen müßte, dem Impetranten selbst aller Voraussicht nach nur zum größten Nachtheile gereichen könne; wenn Alex. Schorror sein Vermögen herauszerhalte, so werde er in kürzester Frist verarmt sein.

In rechtlicher Beziehung wird auf folgendes hingewiesen: Es sei nicht sicher, daß keine vor der Naturalisation des Alex. Schorror in Viktoria gebornen Kinder desselben vorhanden seien; zwar besage dies wohl eine Erklärung der Eltern aus dem Jahre 1884; allein diese sei kein amtliches Aktenstück und daher nicht maßgebend. Auf vor der Naturalisation geborne Kinder aber würde letztere sich nicht erstrecken. Ferner würde es sich darum handeln, zu wissen, ob gegenwärtig Kinder des Alexander Schorror vorhanden seien; das sei aber nicht gewiß, da seit der Erklärung der Eltern vom Jahre 1884 sich der

Familienstand wohl verändert haben könne. Sodann sei das Zeugniß des Dr. Madden kein amtliches Aktenstück. Es sei auch die Naturalisation keine vollständige, weil darin allerlei Ausnahmen vorbehalten seien. Die Verzichtleistung der Frau Schorror auf die Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht habe keinen bindenden Charakter; sowohl die Frau als allfällige Kinder des Alexander Schorror wären nach dem Gesetze berechtigt, die Wiederaufnahme in das schweizerische Bürgerrecht zu verlangen, wodurch unter Umständen für Gemeinde und Staat schwere Lasten entstehen könnten.

C. Vom Regierungsrathe des Kantons Bern wurden die gegen das Entlassungsgesuch des Alexander Schorror eingelangten Einsprachen sammt den übrigen Akten dem Anwalte desselben zugestellt und es stellte der letztere sodann mit Eingabe vom 8. Februar 1887 beim Bundesgerichte den Antrag: Es seien vom schweizerischen Bundesgerichte die sämmtlichen eingelangten Einsprachen gegen den Schweizerbürgerrechtsverzicht des Alex. Schorror abzuweisen, eventuell unter Kostenfolge. Zur Begründung führt er aus: Es seien sämmtliche Requirite, welche das Gesetz zum Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht verlange, gegeben; die finanziellen Bedenken, welche die Einsprecher geltend machen, dürfen nach dem Gesetze nicht maßgebend sein. Zudem seien weder der Burgerrath von Wangen noch Pfarrer Schorror zum Einspruche berechtigt. Der Vormund des Alexander Schorror habe dagegen eine eigentliche Einsprache nicht eingereicht. Die Einsprachen seien zudem nicht rechtzeitig eingereicht worden. Zum Beweise dafür, daß Alexander Schorror mit seiner Ehefrau in gemeinsamer Haushaltung lebe, wird ein schriftliches Zeugniß der Schwester der Ehefrau Schorror, der Frau Kätsli in Narwangen, datirt den 31. Januar 1887, beigelegt, wodurch diese erklärt, daß nach brieflichen Mittheilungen ihrer Schwester die Eheleute Schorror in gemeinsamem Haushalte leben.

D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Eingabe tragen die Einsprecher, der Burgerrath von Wangen, der Vogt des Alex. Schorror und Pfarrer A. Schorror, auf Abweisung des darin gestellten Begehrens unter Kostenfolge an, indem sie die Ausföhrungen des Rekurrenten bekämpfen.

E. In Folge von Beschlüssen vom 20. Mai und 18. Oktober 1887 wandte sich das Bundesgericht an den schweizerischen Bundesrath, um durch dessen Vermittlung genauen Aufschluß über Bedeutung und Tragweite der dem A. Schorrer in der Kolonie Viktoria erteilten Naturalisation zu erlangen. Der Bundesrath übermittelte hierauf:

1. mit Schreiben vom 2. September 1887 Abschrift einer Note des Marquis of Salisbury vom 24. August 1887, welche dahin lautet: Die von einem Fremden in einer britischen Kolonie erwirkte Naturalisation wirke, soweit es das britische Recht anbelange, nicht über die Grenzen der betreffenden Kolonie hinaus; dieselbe beeinflusse also sein Bürgerrecht in seinem Heimatlande nicht. Bezüglich der dem Schorrer in der Kolonie Viktoria übertragenen Rechte, so erteile ihm die Naturalisationsurkunde alle Rechte und Befugnisse eines britischen Unterthanen, mit Ausnahme der Fähigkeit, Mitglied des exekutiven Rathes zu werden und vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Qualifikation der Mitglieder des gesetzgebenden Rathes und der gesetzgebenden Versammlung und betreffend die Qualifikation der Wähler der Mitglieder des Kolonialparlamentes;

2. mit Schreiben vom 30. Dezember 1887 Abschrift einer Note des britischen auswärtigen Amtes datirt den 24. gl. M., welche dahin geht: Die Rechte, welche einem in einer britischen Kolonie naturalisirten Ausländer erteilt werden, erstrecken sich nicht über die Grenzen der Kolonie hinaus; ein solcher Ausländer habe aber, als Unterthan der Königin in einer britischen Kolonie, Anspruch auf den Schutz der Regierung Ihrer Majestät in jedem andern Staate als in demjenigen, dem er vor seiner Naturalisation angehört und Treue geschuldet habe.

Gleichzeitig übermachte der Bundesrath je ein Exemplar der englischen Naturalisationsakte vom 2. Mai 1870, 10. August gleichen Jahres und 25. Juli 1872. Bereits in seinem Schreiben vom 2. September 1887 sprach sich der Bundesrath dahin aus, daß er angesichts der Stellung der Kolonie Viktoria zum Gesamtreiche Britannien geneigt sei, die Frage, ob Alexander Schorrer ohne Bedenken aus dem schweizerischen Staatsverbande entlassen werden könne, zu bejahen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vom Rekurrenten erhobene Einwendung, der Bürgerath von Wangen und Pfarrer Schorrer seien zur Einsprache gegen seinen Bürgerrechtsverzicht nicht legitimirt, ist unbegründet. Daß der Bürgerath von Wangen als Vormundschaftsbehörde des Alexander Schorrer und als Verwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde, auf deren Bürgerrecht Schorrer verzichten will, in erster Linie betheiltigt und daher zur Einsprache legitimirt ist, erscheint als selbstverständlich. Aber auch Pfarrer Schorrer hat als nach der kantonalen Gesetzgebung (Satz 24 des bernischen Civilrechtes) aufsichtsberechtigter Verwandter ein rechtliches Interesse an der Entscheidung über die Bürgerrechtsentlassung seines Bruders Alexander Schorrer und ist somit zur Einsprache berechtigt. Die Einwendungen, es seien die Einsprachen nicht rechtzeitig eingereicht worden, ist thatsächlich unbegründet.

2. Dagegen erscheinen allerdings sachlich die Einsprachen als unbegründet. Es ist nicht bestritten und unzweifelhaft, daß der Rekurrent kein Domizil in der Schweiz mehr hat, ist er ja doch vor mehr als einem Jahrzehnt mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde nach Australien ausgewandert und seither dort geblieben. Ebenso kann nach den oben Fakt. A sub 1, 2 und 4 erwähnten Zeugnissen (von welchen jedenfalls diejenigen sub 1 und 2 amtliche Aktenstücke sind) nicht bezweifelt werden, daß Alexander Schorrer nach den Gesetzen der Kolonie Viktoria, in welcher er wohnt, handlungsfähig ist. Es muß ihm somit, gemäß Art. 6 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 die Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrechte erteilt werden, sofern er gemäß lit. c leg. cit. „das Bürgerrecht eines andern Staates für sich, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder im Sinne des letzten Absatzes von Art. 8 bereits erworben hat oder dasselbe ihm zugesichert ist.“ Nun liegt nicht das Mindeste dafür vor, daß Alexander Schorrer überhaupt Kinder besitze, vielmehr wird von demselben und seiner Ehefrau ausdrücklich erklärt, ihre Ehe sei kinderlos, und die Einsprecher haben das Gegentheil nicht einmal bestimmt behauptet, geschweige denn wahrscheinlich gemacht oder bewiesen. Es kann sich daher nur fragen, ob Schorrer für sich und seine Ehefrau das Bür-

gerrecht eines ausländischen Staates erworben habe. Nach den Fakt. A sub 3 und 4 erwähnten Ausweisen ist ohne weiters anzunehmen, daß die dem Schorner erteilte Naturalisation sich auch auf seine Ehefrau erstreckt, wie dies denn auch bekanntlich einer ziemlich allgemein anerkannten Rechtsregel entspricht und auch in der englischen Naturalisationsakte vom 2. Mai 1870, die allerdings auf die britischen Kolonien nicht, jedenfalls nicht unbedingt, anwendbar zu sein scheint, anerkannt ist. Die Entscheidung hängt also davon ab, ob Schorner durch den ihm vom Gouverneur der britischen Kolonie Viktoria am 16. April 1883 ausgestellten Naturalisationsbrief das Bürgerrecht eines andern Staates d. h. in concreto die britische Staatsangehörigkeit erlangt habe. Dies ist zu bejahen. Nach dem Wortlaute des Naturalisationsbriefes erlangt Schorner durch die Naturalisation für das Gebiet der Kolonie Viktoria alle Rechte eines gebornen britischen Unterthanen, mit Ausnahme der Wählbarkeit in den exekutiven Rath der Kolonie. Beschränkungen der politischen Rechte, insbesondere des passiven Wahlrechtes, des naturalisirten Ausländers nun, wie solche bekanntlich in mehreren Staaten bestehen, schließen gewiß nicht aus, daß durch die Naturalisation dem Eingebürgerten die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates verliehen werde. Es kann auch nicht etwa behauptet werden, daß Schorner die britische Staatsangehörigkeit deshalb nicht erlangt habe, weil die Wirkung der ihm erteilten Naturalisation ausdrücklich auf das Gebiet der Kolonie Viktoria beschränkt wird. Denn die Bedeutung dieser Klausel ist nicht etwa die, daß Schorner außerhalb der Kolonie Viktoria resp. wenn er deren Gebiet verlassen sollte, überhaupt nicht als britischer Staatsangehöriger anerkannt werde; vielmehr wird derselbe, wie sich insbesondere aus der Note des britischen auswärtigen Amtes vom 24. Dezember 1887 klar ergibt, unbedingt auch außerhalb der Kolonie Viktoria als britischer Staatsangehöriger anerkannt, nur eben als britischer Staatsangehöriger aus der Kolonie Viktoria. Wenn speziell hervorgehoben wird, daß die Naturalisation in einer britischen Kolonie, soweit dies das britische Recht anbetrifft, die Angehörigkeit zum ursprünglichen Heimatstaate nicht aufhebe und daß der Naturalisirte in

seinem ursprünglichen Heimatlande den Schutz der großbritannischen Regierung nicht anrufen könne, so erscheint dies lediglich als ein Ausfluß des (auch dem schweizerischen Gesetze wie der englischen Naturalisationsakte vom 2. Mai 1870) zu Grunde liegenden Grundsatzes, daß die Angehörigkeit eines Bürgers zu seinem ursprünglichen Heimatstaate nicht einseitig durch die bloße Thatsache der Naturalisation in einem andern Staate aufgehoben wird und daß der naturalisirte Fremde, der den Verband mit seinem ursprünglichen Heimatstaate nicht (gemäß den Gesetzen dieses Staates) rechtsverbindlich gelöst hat, demselben gegenüber auf den Schutz der Regierung seines Adoptivvaterlandes keinen Anspruch hat. Es wird also dadurch die Thatsache, daß Schorner durch seine Naturalisation die britische Staatsangehörigkeit erworben hat, nicht geändert.

3. Sind somit die gesetzlichen Voraussetzungen des Bürgerrechtsverzichtes sämtlich gegeben, so muß dem Rekurrenten die Entlassung ohne weiters erteilt werden. Eine Verweigerung derselben aus Rücksichten der Fürsorge für den Verzichtenden ist, wie das Bundesgericht schon häufig entschieden hat, nach dem unzweideutigen Willen des Gesetzes schlechthin unzulässig.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Einsprachen gegen die Entlassung des Rekurrenten aus seinem schweizerischen Bürgerrechte werden als unbegründet abgewiesen.

### III. Persönliche Handlungsfähigkeit. Capacité civile.

#### 10. Arrêt du 24 Mars 1888 dans la cause Thomas.

Le recourant Ernest Thomas, commis à Genève, est né à Jussy le 17 Août 1869; son père est décédé le 19 Février 1873 et sa mère le 23 Janvier 1888.

Sa famille a été d'avis qu'il y avait lieu de l'émanciper, attendu qu'il était utile d'éviter l'ouverture d'une tutelle qui